

Aktualisierter Leitfaden mit Hygienehinweisen für
Luftsportvereine zur eingeschränkten Durch-
führung von Flugbetrieb ab dem 08.03.2021





Aktueller Stand

Das in Bayern für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie zuständige Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat die inzwischen

„**Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**“ (12. BayIfSMV)

erlassen, die ab dem 8 März bis (vorerst) 28. März gilt.

In dieser Verordnung ist nach wie vor der Teil 3 „Sport und Freizeit“ enthalten. § 10 regelt den Sportbetrieb.

Die Zulässigkeit bzw. die Art und Weise des Sportbetriebs ist gekoppelt an die 7-Tage-Inzidenz der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte. Die Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz (1) sind dabei zu beachten:



Aktueller Stand

- A) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt.
Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

- B) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

- C) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

- D) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel zulässig (*Outdoor-Sport*).

Aktueller Stand

Die nachfolgende Grafik des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) veranschaulicht diese Regelungen für den Sportbetrieb ab 8. März

- zum Download der Grafik diese einfach anklicken -

Sportbetrieb ab dem 08.03.2021 (12. BayIfSMV)



Ab dem 08.03.2021		Ab dem 22.03.2021		Notbremse: Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum 7.3.2021 gegolten haben.
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Individualsport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich Kontaktsport im Außenbereich Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) Kontaktsport im Außenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) Gültig für alle Sportarten 	
		<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie 	<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie (mit Termin, evtl. Test) 	
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Indoor-Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne negativen Schnell-/Selbsttest kein Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen 	

Weitere Voraussetzung: Rahmenhygienekonzept Sport muss vorliegen!

Über weitere Öffnungsschritte soll ab dem **22.03.2021** im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden werden. Die in der MPK am 03.03.2021 angekündigten weiteren Öffnungen ab den 05.04.2021 wurden für den Freistaat Bayern derzeit nicht beschlossen.

#LebeDeinenSport

1



Aktueller Stand

Entsprechend kann und darf unter den oben genannten, dazu den sonstigen, veröffentlichten Beschränkungen weiterhin Luftsport betrieben werden, wenn auch eben nur sehr eingeschränkt.

Toiletten können unter den bisher schon bestehenden Hygieneschutz-Vorschriften genutzt werden.

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist untersagt.

Gemäß § 13 Absatz (1) der 12. BaylfSMV sind „**Gastronomiebetriebe jeder Art**“ **untersagt**.

Nach Absatz (2) sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort jedoch untersagt.



Aktueller Stand

Weiterhin gelten gemäß:

§ 1 Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

§ 2 Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdatenerfassung bleibt unverändert bestehen.

Da die Ausgestaltung des Sportbetriebs inzidenzabhängig geregelt ist, gilt neu:

§ 3 „Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.



Aktueller Stand

2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die **zuständige Kreisverwaltungsbehörde** dies unverzüglich amtlich **bekanntzumachen**.

3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Nr. 2, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.

Aktuelle Inzidenzwerte:

Die jeweils geltenden, aktuellen Inzidenzwerte lassen sich auf der Website des Robert-Koch-Instituts (RKI) finden unter:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

Anm.: Der Vereinssitz ist (nach Auskunft des BLSV) maßgebend für die Inzidenzeinstufung.



Aktueller Stand

- Die Regelungen zur **Kontaktbeschränkung** sind nun in **§ 4** geregelt. Diese hängen ab 8. März ebenfalls von der jeweiligen Inzidenzeinstufung ab.

Weiterhin sollte berücksichtigt werden:

- Die Flugsicherheit steht stets im Vordergrund.
- Wegen der Nichtzulassung von Zuschauern ist der Zugang zu Besucherräumen, Terrassen, Sitzecken etc. zu vermeiden bzw. sichtbar abzusperren.
- Auch im Rahmen eines Notfallmanagements sind so weit wie möglich das allgemeine Abstandsgebot sowie die Mund-Nasenbedeckung einzuhalten.